

Geschäfts- und Wahlordnung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Passau

Präambel	1
A Geschäftsordnung	2
<i>I Organe der Kolpingjugend</i>	2
§ 1 Die Diözesankonferenz.....	2
§ 2 Die Diözesanleitung.....	4
<i>II Teams auf Diözesanebene</i>	5
§ 3 Erweitertes Leitungsteam	5
§ 4 Projektteams	5
<i>III Allgemeiner Teil</i>	6
§ 5 Beschlussfähigkeit	6
§ 6 Abstimmungen.....	6
§ 7 Aussprache.....	6
§ 8 Anträge	6
§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung.....	7
§ 10 Zukunftsfähigkeit	7
B Wahlordnung	8
§ 11 Wahlausschuss	8
§ 12 Einreichung der Wahlvorschläge.....	8
§ 13 Wahlrecht und Wählbarkeit.....	8
§ 14 Wahlvorgang	8
C Rechtsträger	10
D Schlussbestimmung	10
E Abkürzungsverzeichnis	11

Präambel

- (1) Die Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Passau – kurz „Kolpingjugend Diözesanverband Passau“ – (Diözesanverband wird im Folgenden „DV“ genannt) ist eine Gemeinschaft junger Menschen, welche sich den Zielen Adolph Kolpings verpflichtet fühlt. Sie besteht aus Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die Mitglied des Kolpingwerkes Deutschland und dem Kolpingwerk Diözesanverband Passau zugeordnet sind und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Die Arbeit der Kolpingjugend geschieht in altersspezifischer und zielgruppenorientierter Ausrichtung, welche in die gemeinschaftliche und generationenübergreifende Arbeit des Kolpingwerkes eingebunden ist. Innerhalb dieses Rahmens organisieren sich die Mitglieder der Kolpingjugend als katholischer Jugendverband in demokratischer Weise selbst. Dies geschieht sowohl in den einzelnen Gruppen vor Ort als auch in Form von Projekten und anderen offenen Aktionsformen, die auch diözesan-, regional- und bundesweit angelegt sein können.
- (3) Die Mitglieder der Kolpingjugend bewähren sich als Christ*innen in der Welt und befähigen andere dazu, insbesondere in Gesellschaft, Politik, Kirche, Arbeitswelt und Freizeit. Fundament des Handelns der Kolpingjugend sind das Wirken Adolph Kolpings, der christliche Glaube und das christliche Menschenbild. Die darauf gründenden Leitsätze der Kolpingjugend sind Wirklichkeit und ständige Herausforderung.

Auszug aus der Satzung des Kolpingwerkes DV Passau:

§ 4 Arbeitsweisen und Strukturen

(2) Die Mitglieder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres bilden die Kolpingjugend. Die Kolpingjugend ist eingebunden in die gemeinschaftliche und generationenübergreifende Arbeit des Kolpingwerkes. Sie trägt Verantwortung für die Ausgestaltung ihrer Arbeit.

§ 15 Kolpingjugend

(1) Die Kolpingjugend regelt ihre Angelegenheiten eigenständig im Rahmen der programmatischen Grundlagen und Beschlüsse des Verbandes. Sie trägt Mitverantwortung für das gesamte Kolpingwerk.

(5) Die Kolpingjugend ist Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).

A Geschäftsordnung

I Organe der Kolpingjugend

§ 1 Die Diözesankonferenz

- (1) Die Diözesankonferenz (im Folgenden auch DiKo genannt) ist das oberste beschlussfassende Organ der Kolpingjugend.
- (2) Der DiKo gehören mit Sitz und Stimme an:
 - a) die Diözesanleitung (im Folgenden auch DL genannt) der Kolpingjugend nach §2.
 - b) bis zu vier Delegierte der Kolpingjugend aus jeder Kolpingsfamilie im DV Passau (im Folgenden auch KF genannt). Grundsätzlich haben Mitglieder der Kolpingjugend das Vorrecht auf die Delegiertenplätze, die Jugendvertretung sollte offene Plätze wahrnehmen. Darüber hinaus ist bei fehlender Besetzung die Teilnahme der Jugendvertretung der einzelnen KF vorausgesetzt.
 1. Von jeder KF muss die*der Vorsitzende*r grundsätzlich eine Jugendvertretung bei der Diözesan-Geschäftsstelle benennen und die*den Delegierte*n entsenden. Dies ist auch der Fall, wenn es keine Kolpingjugend in der KF gibt. Bei Nichtteilnahme ist nach Eingang der Einladung zur nächsten DiKo eine aktive Entschuldigung unter Angabe von Gründen vorausgesetzt.
 2. Die Wahl der Delegierten bzw. Ersatzdelegierten und der Jugendvertretung bestimmt sich nach Ortsrecht. Zur Gültigkeit der Delegiertenbenennung ist entweder das Wahlprotokoll oder eine Bestätigung der*des Vorsitzenden der KF, dem Jugendreferat bei der Diözesan-Geschäftsstelle vorzulegen. Mitglieder der Kolpingjugend DV Passau, die bei der Diözesan-Geschäftsstelle als Vorstandsmitglieder gemeldet sind, gelten bei eingehender Anmeldung für die DiKo automatisch als Delegierte. Bei Delegiertenüberhang wird nach Ortsrecht die Delegation bestimmt und vor Beginn der DiKo schriftlich an die Diözesan-Geschäftsstelle mitgeteilt.
 - c) die Mitglieder des Erweiterten Leitungsteam (im Folgenden auch ELT genannt) (§3) der Kolpingjugend.
 - d) die Mitglieder des Diözesanpräsidiums.
 - e) mit beratender Stimme der*die Jugendreferent*innen der Diözesan-Geschäftsstelle. Ein Stimmrecht, welches durch gleichzeitige Belegung anderer Ämter erlangt wurde, darf auf der DiKo nicht ausgeübt werden.
- (3) Zu den Aufgaben der DiKo gehören insbesondere:
 - a) Wahl der Diözesanleiter*innen auf eine Amtszeit von drei Jahren
 - b) Wahl von Mitgliedern für das ELT nach §3 auf eine Amtszeit von drei Jahren
 - c) Wahl des Wahlausschusses nach §11 auf eine Amtszeit von zwei Jahren
 - d) Beratung und Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Kolpingjugend
 - e) Verabschiedung von grundsätzlichen Aussagen und aktuellen Stellungnahmen zur Arbeit der Kolpingjugend
 - f) Entlastung der DL
 - g) Beschlussfassung über die gestellten Anträge
 - h) Einsetzen und Auflösen von Projektteams (im Folgenden auch PT genannt) für besondere

Sachfragen oder Projekte

- (4) Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.
- (5) Die DL kann zur Konferenz Gäste laden. Grundsätzlich werden eingeladen:
- die Diözesanvorstandschaft des Kolpingwerk Passau
 - die Landesleitung der Kolpingjugend Bayern
 - die Bundesleitung der Kolpingjugend Deutschland
 - die Diözesanvorstandschaft des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Passau
- (6) Leitung und Einberufung der DiKo:
- Die Leitung der DiKo obliegt der DL. Die DL kann eine Tagungsleitung berufen. Die ordentliche DiKo der Kolpingjugend wird mindestens einmal im Jahr durch die DL einberufen.
- Eine außerordentliche DiKo kann durch die DL einberufen werden.
- Darüber hinaus muss die DL eine außerordentliche DiKo innerhalb von acht Wochen einberufen, wenn mindestens ein Drittel der unter Absatz 2 genannten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen fordern.
- Wahlberechtigte Mitglieder müssen jährlich auf der Diözesanversammlung des Kolpingwerk Passau benannt oder bis spätestens 14 Tage nach dieser in der Geschäftsstelle gemeldet werden.
- Die Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen DiKo ergeht schriftlich unter Angabe von Termin, Ort, Tagesordnung und gegebenenfalls Wahlausschreibung mindestens drei Wochen vor Beginn mindestens an:
- die in Absatz 2 und Absatz 5 genannten Personen (digital)
 - an die Vorsitzenden der KF des DV Passau (in Papierform)
 - an die Jugendvertretungen der KF des DV Passau (digital)
- (7) Die DiKo findet grundsätzlich nicht öffentlich statt. Geladene Gäste können auf Antrag mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder DiKo von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.
- (8) Protokoll:
- Über die Konferenzen ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen und den Anwesenden der DiKo sowie allen Geladenen binnen zehn Wochen zuzuleiten.
 - Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zustellung keine schriftlichen Einwände bei der Diözesan-Geschäftsstelle eingehen. Das Recht auf Widerspruch, der Umsetzung und die damit verbundenen Fristen müssen am Ende von jedem Protokoll aufgeführt sein.
 - Die DL hat innerhalb von vier Wochen eine Stellungnahme über den Widerspruch an den*die Widerspruchsführende*n abzugeben. Die nächste DiKo wird dann über eventuell eingelegte Widersprüche und über die Stellungnahme in Kenntnis gesetzt.

§ 2 Die Diözesanleitung

- (1) Die DL der Kolpingjugend ist das Leitungsorgan der Kolpingjugend im Kolpingwerk DV Passau und vertritt diese nach innen und außen. Die DL ist der DiKo verantwortlich.
- (2) Stimmberechtigte gewählte Mitglieder mit gleichzeitigem Sitz und Stimme im Vorstand des Kolpingwerks DV Passau sind:
 - a) eine Diözesanleiterin
 - b) ein Diözesanleiter
 - c) zwei weitere Diözesanleiter*innen
- (3) Stimmberechtigte gesetzte Mitglieder sind der Diözesanpräses und die geistliche Leitung des Kolpingwerks DV Passau.
- (4) Gesetzte Mitglieder mit beratender Stimme sind:
 - a) der*die Jugendreferent*in
 - b) der*die Diözesanvorsitzende
- (5) Außenvertretungen können in Abstimmung mit der DL auch von den Mitgliedern des ELT, von Diözesanvorstandsmitgliedern sowie von der Jugendreferent*in wahrgenommen werden.
- (6) Die DL kann für besondere Sachfragen oder Projekte PT nach §4 einrichten.
- (7) Zu den weiteren Aufgaben der DL gehören:
 - a) Vertretung in den verschiedenen Gremien und Ebenen des Kolpingwerkes
 - b) Wahl eines Mitglieds aus der DL für die Mitarbeit im Diözesanpräsidium für die entsprechende Amtsperiode
 - c) Mitarbeit im Diözesanvorstand des Kolpingwerkes DV Passau
 - d) Vertretung in den Diözesanversammlungen und Jugendverbändekonferenzen des BDKJ Passau
 - e) Leitung und Mitarbeit im ELT nach §3
 - f) Vorlage eines kalenderjahrumfassenden Rechenschaftsberichtes zur ersten DiKo des Jahres
 - g) Erstellung des Jugendetats für die Diözese
 - h) Mitarbeit von möglichst mindestens einem*einer Diözesanleiter*in pro PT
 - i) Einberufung und Leitung der DiKo
 - j) Austausch und Vernetzen mit den Mitgliedern der Kolpingjugend in den KF
- (8) Einzelne Aufgaben können an Mitglieder des ELT und an den*die Jugendreferent*in delegiert werden.

II Teams auf Diözesanebene

§ 3 Erweitertes Leitungsteam

- (1) Dem erweiterten Leitungsteam gehören mit Sitz und Stimme an:
 - a) bis zu zehn von der DiKo gewählte Mitglieder
 - b) die stimmberechtigte DL
- (2) Beratendes Mitglied des ELT ist der*die Jugendreferent*in.
- (3) Die Amtszeit des gewählten ELT-Mitglieds beträgt drei Jahre.
- (4) Die Einberufung und Leitung der ELT-Sitzungen obliegt der DL. Das ELT tagt mindestens einmal jährlich, die Einladung ergeht durch die DL oder eine von der DL beauftragten Person.
- (5) Aufgaben des ELT:
 - a) Vor- und Nachbereitung der DiKo
 - b) Umsetzung des Programms und Fortschreibung des Rahmenkonzepts der Kolpingjugend
 - c) Beratung und Unterstützung der DL
 - d) Beratung zur inhaltlichen, strukturellen und politischen Arbeit der Kolpingjugend
 - e) Mitarbeit bei der Erstellung und Umsetzung der Jahresplanung auf Diözesanebene der Kolpingjugend im Kolpingwerk DV Passau
 - f) Begleitung der Arbeit von PT
 - g) Austausch mit den KF vor Ort

§ 4 Projektteams

- (1) Einberufung der Projektteams:
 - a) Einrichtung auf Beschluss der DiKo oder der DL
 - b) bei Einrichtung durch die DL Bestätigung auf der folgenden DiKo notwendig PT
 - c) keine zeitliche Befristung bei Einrichtung erforderlich
- (2) Die Mitglieder der PT sind durch die DL oder die DiKo zu berufen.
- (3) Die Leitung eines PT besteht aus bis zu zwei Mitgliedern. Die Mitglieder eines PT wählen aus ihren Reihen die Leitung dieser für die Dauer von zwei Jahren oder der vorherigen Auflösung.
- (4) Aufgabe der PT sind unter anderem:
 - a) Unterstützung und Weiterentwicklung der Arbeit der Kolpingjugend oder die Umsetzung von konkreten Projekten
 - b) inhaltliche und organisatorische Zuarbeit zur Arbeit der Kolpingjugend
- (5) Ein PT hat einen Arbeitsbericht zur DiKo vorzulegen.
- (6) Veröffentlichungen eines PT sind im Voraus von der DL zu genehmigen.
- (7) PT sind antragsberechtigt an alle Organe der Kolpingjugend DV Passau. Über die Antragstellung ist die DL inhaltlich in Kenntnis zu setzen.
- (8) Auflösung der PT:
 - a) PT werden durch die DiKo oder der DL unter Angabe von Gründen aufgelöst.
 - b) Die Auflösung muss auf der folgenden DiKo bestätigt werden.

III Allgemeiner Teil

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes Organ der Kolpingjugend ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Die DL hat das Recht, eine bereits eingeladene DiKo mit Angabe des Grundes abzusagen. Sie hat infolgedessen bei eingegangenen Anträgen oder nach Aufforderung eines Mitglieds der DiKo eine neue DiKo innerhalb von acht Wochen einzuberufen und abzuhalten.

§ 6 Abstimmungen

- (1) Die Organe der Kolpingjugend im Kolpingwerk DV Passau entscheiden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der Regel nach Handzeichen. Auf Wunsch eines stimmberechtigten Mitglieds ist die Abstimmung geheim abzuhalten.
- (3) Bei Abstimmung nach Handzeichen ist in folgender Reihenfolge bis zur Vergabe aller Stimmen zu fragen:
 - a) Wer ist für den Antrag?
 - b) Wer ist gegen den Antrag?
 - c) Wer enthält sich der Stimme?
- (4) Werden zu einem Antrag Änderungswünsche oder Zusatzanträge eingebracht, können diese von den Antragsstellenden ohne weitere Zustimmung in den Antrag übernommen werden. Bei nicht Annahme durch den Antragsstellenden ist zuerst über jede Änderung und jeden Zusatz einzeln abzustimmen, dann erst über den ganzen Antrag.
- (5) Der*die Antragsteller*in zur Sache hat vor der Abstimmung das Schlusswort.

§ 7 Aussprache

- (1) Die Tagungsleitung ruft die Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte auf.
- (2) Die Mitglieder können das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von der Tagungsleitung erteilt wird. Es kann von ihr auch wieder entzogen werden.
- (3) Der*die Antragsteller*in soll einen Antrag vor Eintritt in die Beratung darlegend begründen.
- (4) Die endgültige Tagesordnung beschließt die Konferenz.

§ 8 Anträge

- (1) Ein Antrag muss mit Ausnahme von Absatz 2 mindestens zwei Wochen vor Beginn der DiKo bei der DL über die Diözesan-Geschäftsstelle eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden.
- (2) Initiativanträge sind spontane Anträge, welche erst nach der verstrichenen Frist von Absatz 1 eingereicht werden. Diese bedürfen der Schriftform und sind von einem Drittel der bei Konferenzöffnung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu unterschreiben, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden.

- (3) Anträge können von allen stimmberechtigten Mitgliedern der DiKo gestellt werden.
- (4) Über die Reihenfolge der Abstimmung über die Anträge entscheidet die DL.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - a) Hinweise zur Geschäftsordnung
 - b) Antrag auf Schluss der Redner*innenliste
 - c) Beendigung der Aussprache und sofortige Abstimmung
 - d) Beschränkung der Redezeit
 - e) Unterbrechung der Sitzung
 - f) Vertagung oder Beendigung der Sitzung
 - g) Ausschluss bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Tagungsleitung vor allen anderen Anträgen zu behandeln. Sie sind sofort, nachdem die Tagungsleitung Gelegenheit zur Gegenrede gegeben hat, zur Abstimmung zu bringen. Bei keiner Gegenrede gilt der Antrag, ohne Abstimmung, als angenommen.

§ 10 Zukunftsfähigkeit

- (1) Veranstaltungen, Tagungen oder Konferenzen können auch in digitaler oder hybrider Form (Präsenz und Digital gleichzeitig) abgehalten werden.
- (2) Protokolle oder ähnliche Dokumente, welche schriftlicher Natur sein müssen, dürfen auch mit unveränderbarer Orts- und Datumsangabe des Versandes, über digitale Wege geteilt werden. Voraussetzung ist, dass der*die Empfänger*in dem Kommunikationsweg nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- (3) Abstimmungen und Wahlen können bei Bedarf auch über digitale Tools durchgeführt werden. Die Grundsätze der Geheimhaltung und der Datenschutzgrundverordnung müssen hierbei stets beachtet werden. Auf die Einfachheit der genutzten Tools ist zu achten, damit keine Nutzungsbarrieren entstehen. Um die Funktionalität der digitalen Tools zu bestätigen, muss eine Testabstimmung vor der ersten Abstimmung durchgeführt werden.
- (4) Auf Verlangen und mit Angabe von Gründen von einem stimmberechtigten Mitglied der DiKo, muss die DiKo in hybrider Form abgehalten werden. Die Meldung bei der DL über die Diözesan-Geschäftsstelle diesbezüglich muss spätestens zum Anmeldeschluss eingegangen sein. Ziel hiervon ist es, jeder Person die Möglichkeit des Mitspracherechts und den Einsatz des Stimmrechts gewährleisten zu können. Künftige Möglichkeiten durch fortschreitende Digitalisierung dürfen nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden.

B Wahlordnung

§ 11 Wahlausschuss

Aufgabe des Wahlausschusses ist es, die Wahlen auf der DiKo durchzuführen und im Vorfeld mögliche Kandidat*innen anzuwerben und Wahlvorschläge entgegenzunehmen.

- (1) Die DiKo wählt einen Wahlausschuss von mindestens drei Personen für eine Amtszeit von zwei Jahren. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte die*den Vorsitzende*n.
- (2) Mitglieder des Wahlausschusses, die als Kandidat*innen vorgeschlagen werden, müssen, sofern sie kandidieren, aus dem Wahlausschuss ausscheiden.
- (3) Der*Die Wahlvorsitzende übernimmt für die Dauer der Kandidat*innenenermittlung und der Stimmabgabe sowie der Bekanntgabe der Ergebnisse die Leitung der Versammlung.
- (4) Die Wahlausschreibung muss spätestens mit der Einladung zur DiKo versendet werden.

§ 12 Einreichung der Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge für ausgeschriebene Ämter können von allen stimmberechtigten Mitgliedern der DiKo eingereicht werden.
- (2) Wahlvorschläge dürfen für den Wahlausschuss von der Diözesan-Geschäftsstelle entgegengenommen werden.

§ 13 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wählbar für die vorgesehenen Ämter sind alle Mitglieder des Kolpingwerks DV Passau mit vollendetem 16ten Lebensjahr.
- (2) Wird ein*e Amtsinhaber*in in ein anderes Amt (ausgenommen Wahlausschuss) im KW DV Passau gewählt, so erfolgt der Rücktritt vom bestehenden Amt automatisch mit Annahme der neuen Wahl.
- (3) Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der DiKo.

§ 14 Wahlvorgang

- (1) Die Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen.
- (2) Die Diözesanleiter*innen werden von den Wahlberechtigten mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt.
- (3) Wird im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen mit den meisten Stimmen statt. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Stehen mehrere Ämter zur Wahl, sind getrennte Wahlgänge durchzuführen.
- (5) Wahlablauf:
 - a) Feststellung der Stimmverteilung
 - b) Eröffnung der Kandidat*innenliste
 - c) Schließen der Kandidat*innenliste
 - d) Feststellung der Wählbarkeitsvoraussetzungen

- e) Frage nach der Bereitschaft zu kandidieren
- f) Vorstellung der Kandidat*innen
- g) Personalbefragung
- h) Auf Antrag Personaldebatte
- i) Durchführung der Wahl
- j) Feststellung und Verkündung des Ergebnisses
- k) Frage nach der Annahme der Wahl

C Rechtsträger

- (1) Der Rechtsträger der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Passau ist das Kolpingwerk Passau e.V. mit Sitz in Passau. Die Kolpingjugend hat kein eigenes Vermögen. Sämtliche Vermögensinteressen werden von ihrem Rechtsträger wahrgenommen.
- (2) Sofern der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Passau Vermögen zugewendet werden soll, fällt dieses Vermögen unmittelbar an ihren gemeinnützigen Rechtsträger. Dieser hat das insoweit zugewendete Vermögen entsprechend seiner satzungsgemäßen Zweckbestimmung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

D Schlussbestimmung

Änderungen dieser Geschäfts- und Wahlordnung bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten der DiKo.

Sie tritt nach Genehmigung durch den Diözesanvorstand in Kraft.

Diese am 23.02.1996 von der DiKo der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Passau verabschiedete Geschäfts- und Wahlordnung wurde durch Beschluss der DiKo am 18.10.2025 und 20.02.2026 geändert.

Passau, 20.02.2026

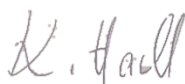
Für die Diözesanleitung der Kolpingjugend:



Fabian Leis
Diözesanleiter



Diözesanleiterin



Korbinian Hartl
Diözesanleiter



Sebastian Wild
Diözesanpräses

Die von der DiKo der Kolpingjugend am 20.02.2026 geänderte Geschäfts- und Wahlordnung wurde in der 1. Sitzung des Diözesanvorstandes der laufenden Amtsperiode 2026-2028 am 24.03.2026 gemäß § 15 Ziffer 2.6 einstimmig genehmigt.

Passau, 24.03.2026

Kolpingwerk Diözesanverband Passau

Für den Diözesanvorstand:



Stefan Kroneder
Diözesanvorsitzender

E Abkürzungsverzeichnis

ABKÜRZUNG	BEDEUTUNG	ERKLÄRUNG
BDKJ	Bund der Deutschen Katholischen Jugend	Dachverband
DiKo	Diözesankonferenz	Höchstes beschlussfassendes Gremium der Kolpingjugend auf Diözesanebene
DL	Diözesanleitung	Leitung der Kolpingjugend auf Diözesanebene
DV	Diözesanverband	Ordnungsgröße
DV	Diözesanversammlung	Höchstes beschlussfassendes Gremium von KW und BDJ auf Diözesanebene
ELT	Erweitertes Leitungsteam	Team auf Diözesanebene
e.V.	Eingetragener Verein	Rechtsträger
JVK	Jugendverbändekonferenz des BDKJ	Konferenz aller im BDKJ Passau
KF	Kolpingsfamilie	Ortsgruppe des KW
KW	Kolpingwerk	Erwachsenenverband
PT	Projektteam	Team auf Diözesanebene